



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. Jänner 2015
Folge 2/2015

Inhalt

Flächenwidmungsplan.....	2
Impressum.....	2
Bebauungspläne.....	3
Verkehrsbeschränkung im Zusammenhang mit Arbeiten auf oder neben der Straße	4 – 6

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/62879/2014/018

Salzburg, 19. Jänner 2015

Betrifft:

**Änderung des Flächenwidmungsplans der Landeshauptstadt Salzburg (FWP 1997) im Bereich Ignaz-Harrer-Straße/Gailenbachweg Gleichzeitige Erstellung des Bebauungsplans der Grundstufe „Lehen Süd 8/G1“;
Kundmachung zur allgemeinen Einsicht**

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass der, gestützt auf Punkt 1.2.16. des Anhangs zur GGO, vom Stadtsenat am 19.1.2015 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplans der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 123. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2014, kundgemacht im Amtsblatt Nr 24/2014]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 003 einschließlich des Entwurfs des Bebauungsplans der Grundstufe „Lehen Süd 8/G1“ (Neuaufstellung) entsprechend der planlichen Darstellung ON 004 im Bereich Ignaz-Harrer-Straße/Gailenbachweg, Grundstücke 3527/5, 3438, 3426/4, 3426/3, 3980/1, 3441, 3980/2 (Teilfläche) und 3435/1 (Teilfläche), alle KG Salzburg, östlich des Gailenbachwegs und die Grundstücke 3416 (Teilfläche), 3417/1, 3417/2, 3418, 3941/2 (Teilfläche), 3941/7, 3941/8, 3420 sowie 3980/2 (Teilfläche), alle KG Salzburg, westlich des Gailenbachwegs, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 2.2.2015 bis einschließlich 2.3.2015, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Eine Umweltprüfung bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß § 5 ROG 2009 wurde durchgeführt.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zu den Entwürfen erhoben werden.

Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 66, Folge 2/2015
30. Jänner 2015

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Einzelbewilligungsverfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

Keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/65965/2014/003

Salzburg, 12. Jänner 2015

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Lehen-Süd 9/G1“ - Neuaufstellung; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Gailenbachweg 4

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBI Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBI Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Lehen-Süd 9/G1“ im Bereich Gailenbachweg 4, GSt. 3979 u. 3980/2, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/22012/2015/002

Salzburg, 20. Jänner 2015

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße – Nord 5/G1/N1“ – 1. Änderung; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Mascagnigasse 31 und 33, GSt. 17/10 und 15/21, KG Morzg

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBI Nr 30/2009, zuletzt geändert

durch LGBI Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße – Nord 5/G1“ im Bereich der Mascagnigasse 31 und 33, GSt. 17/10, 15/21, KG Morzg, entsprechend der planlichen Darstellung „Alpenstraße – Nord 5/G1/N1“ vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 02.02.2015 bis einschließlich 02.03.2015 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/65984/2014/001

Salzburg, 22. Jänner 2015

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Santnergasse 1/A1“ – Neuaufstellung; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich zwischen Santnergasse, Georg-N.-v.-Nissen-Straße und Berchtesgadener Straße, KG Morzg

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBI Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBI Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe "Wohnbebauung Santnergasse 1/A1" im Bereich zwischen Santnergasse, Georg-N.-v.-Nissen-Straße und Berchtesgadener Straße, KG Mozg, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 02.02.2015 bis einschließlich 02.03.2015 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Keine

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/04/23168/2015/011

Salzburg, 22. Jänner 2015

Betrifft:

Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. Zweigniederlassung Salzburg; Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 StVO 1960)

Verordnung

Aufgrund § 43 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 wird/werden namens des **Gemeinderates** der Landeshauptstadt Salzburg aufgrund der Ermächtigung im Punkt 0.19 des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) verordnet:

- I. Von **2.2.2015** bis zur Beendigung der Bauarbeiten, längstens jedoch bis zum **17.7.2015**, ist die Einfahrt in das Neutor vom Hildmannplatz aus verboten (Straßenverkehrszeichen „Einfahrt verboten“ gemäß § 52 Z 2 StVO 1960).
- II. Von der unter Punkt I. angeführten Verordnung werden ausgenommen (sind frei):

1. Ladetätigkeit; werktags 6.00 – 11.00 Uhr

Piktogramm:



2. Öffentlicher Linienverkehr sowie Taxi und Mietwagen

Piktogramm:



3. Dauernd stark gehbehinderte Personen - mit Ausweis im Sinne § 29b StVO 1960.

Piktogramm:



4. Hotelgäste „Blaue Gans“ und „Goldener Hirsch“ mit Buchungsbestätigung.

Piktogramm:



5. AusnahmegewilligungsinhaberInnen mit Zufahrt über Herbert-von-Karajan-Platz oder Hofstallgasse sowie Hofzufahrten.

Piktogramm:



6. Ausnahme Radfahrer

Piktogramm:



7. Vorfahrt Festspielhaus 1 h vor bis 1 h nach einer Aufführung.

8. Zufahrt Hildmannplatz Nr. 2, 2a, 4 und 6.

III. Hinweis:

Im Zuge der gegenständlichen Bauarbeiten wird an einzelnen Wochenenden eine Sperre für den gesamten Fahrzeugverkehr notwendig sein. Bezüglich vorgenannter Sperren werden gesonderte behördliche Anordnungen getroffen.

Die angeführten Straßenverkehrszeichen sind im Großformat kundzumachen.

Zusätzlich ist das „Einfahrt verboten“ auf der linken Fahrbahnseite kundzumachen.

- IV. Die oa. Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht. Der wesentliche Inhalt wird zusätzlich zu dieser Kundmachung durch Hinweistafeln am jeweiligen Kundmachungsort verlautbart. Eine zusätzliche Verlautbarung dieser Verordnung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Salzburg.

- V. Die Organe des Bauführers sind ermächtigt, diese Verordnung durch Straßenverkehrszeichen/Bodenmarkierungen kundzumachen.
- VI. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten und über Aufforderung und unter Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen der Behörde (MA 5/04 - Verkehrs- und Straßenrechtsamt, PF 63, 5024 Salzburg, zu Zahl: 5/04/23168/2015/011) zu übermitteln.

Für den Gemeinderat:
Für den Stadtrat:
Dieter Hollweger

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/04/23168/2015/012

Salzburg, 22. Jänner 2015

Betrifft:

Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., Zweigniederlassung Salzburg; Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 StVO 1960)

Verordnung

Aufgrund § 43 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 wird/werden namens des **Gemeinderates** der Landeshauptstadt Salzburg aufgrund der Ermächtigung im Punkt 0.19 des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) verordnet:

- I. Von **2.2.2015** bis zur Beendigung der Bauarbeiten, längstens jedoch bis zum **17.7.2015**, ist die Einfahrt zum Museumsplatz vom Franz-Josef-Kai aus verboten (Straßenverkehrszeichen „Einfahrt verboten“ gemäß § 52 Z 2 StVO 1960).
- II. Von der unter Punkt I. angeführten Verordnung werden ausgenommen (sind frei):

1. Ladetätigkeit;

Piktogramm:



2. Öffentlicher Linienverkehr sowie Taxi und Mietwagen

Piktogramm:



3. Dauernd stark gehbehinderte Personen - mit Ausweis im Sinne § 29b StVO 1960.

Piktogramm:



4. AusnahmegewilligungsinhaberInnen mit Zufahrt über Museumsplatz sowie Hofzufahrten.

Piktogramm:



5. Anrainer: Museumsplatz, Anton-Neumayr-Platz, Gstättengasse, Münzgasse und Griesgasse. Als Anrainer werden alle Rechtsbesitzer auf Liegenschaften innerhalb der angeführten Örtlichkeiten verstanden.

Piktogramm:



6. Ausnahme Radfahrer

Piktogramm:



III. Hinweis:

Im Zuge der gegenständlichen Bauarbeiten wird an einzelnen Wochenenden eine Sperre für den gesamten Fahrzeugverkehr notwendig sein. Bezüglich vorgenannter Sperren werden gesonderte behördliche Anordnungen getroffen.

Die angeführten Straßenverkehrszeichen sind im Großformat kundzumachen.

Zusätzlich ist das „Einfahrt verboten“ auf der linken Fahrbahnseite kundzumachen.

- IV. Die oa. Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht. Der wesentliche Inhalt wird zusätzlich zu dieser Kundmachung durch Hinweistafeln am jeweiligen Kundmachungsort verlautbart. Eine zusätzliche Verlautbarung dieser Verordnung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Salzburg.

- V. Die Organe des Bauführers sind ermächtigt, diese Verordnung durch Straßenverkehrszeichen/Bodenmarkierungen kundzumachen.

- VI. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten und über Aufforderung und unter Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen der Behörde (MA 5/04 - Verkehrs- und Straßenrechtsamt, PF 63, 5024 Salzburg, zu Zahl: 5/04/23168/2015/012) zu übermitteln.

Für den Gemeinderat:
Für den Stadtrat:
Dieter Hollweger



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Das Bürgerservice ist zentrale Anlaufstelle und Informationsdrehscheibe der Stadtgemeinde Salzburg. Es bietet Information und Beratung über sämtliche Angelegenheiten, die die Stadtverwaltung betreffen.

Anfragen und Anliegen werden so rasch wie möglich direkt vom BürgerService beantwortet oder an die zuständigen Ämter und Abteilungen zur Bearbeitung weitergeleitet.

Schloss Mirabell

Mo bis Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Tel. 8072-2000

buergerservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14

Mo, Do, Fr 10-18 Uhr

Di, Mi 15-19 Uhr und Sa 10-15 Uhr

Tel. 8072-2450

stadtbibliothek@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at



SCHÖN, DICH ZU SEHEN.



Mit einer Spende von nur € 30,-
kann ein blinder Mensch in der Dritten Welt
wieder sehen, was wir gerne übersehen.
www.licht-fuer-die-welt.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein,
wird nicht nur für Firmen und Betriebe,
sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt
bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle
Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben)
Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens
bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg